

Basiskriterien

Einige im § 2 UniAkkG genannten Kriterien werden vom Akkreditierungsrat in folgender Weise interpretiert und erläutert:

1. Akademische Freiheit

Die Privatuniversität muss autonom sein und akademische Freiheit gewährleisten. Sie hat durch ihre Verfassung und Organisationsstruktur sicherzustellen, dass die Freiheit im Bereich der Forschung (hinsichtlich der Fragestellungen, Theorien und Methoden sowie der Verbreitung der Forschungsergebnisse und ihrer Bewertung) und die Freiheit der Lehre (hinsichtlich der Vielfalt der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen sowie des Rechts auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen) gewährleistet ist. (§ 2 Abs. 1 Z 5 UniAkkG)

2. Breite und Vielfalt

Die Institution (im Sinne von § 2 Abs. 1 UniAkkG) sollte innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen (gem. § 2 Abs. 1 Z 2 UniAkkG) über eine Breite und Vielfalt des Studienangebots verfügen, die sich am Verständnis des europäischen Universitätsbegriffs orientieren (§ 2 Abs. 1 Z 5 UniAkkG). Als Disziplin kommen traditionelle Bereiche wie z.B. Medizin, Musik, Jura oder Theologie sowie neuartige Fächerkombinationen mit einer vergleichbaren Breite in Betracht.

3. Forschung in der Institution

Die Forschung muss in der Institution geleistet werden. Das bedingt das Vorhandensein einer kritischen Masse (siehe Pkt. 4) mit institutionalisierter Wissensproduktion und eine entsprechende Rückkoppelung zur Lehre. (§ 2 Abs. 1 Z 5 UniAkkG)

4. Personal

Die Institution muss über wissenschaftliches oder künstlerisches Stammpersonal verfügen, das mit Verträgen für eine Dauer von mindestens zwei Jahren in einem Dienstverhältnis mindestens halbtätig verpflichtet ist. Dieses Stammpersonal muss mindestens 50% des gesamten Lehrvolumens jedes Studienganges abdecken und promoviert oder künstlerisch ausgewiesen sein. Zur Sicherung der Verknüpfung von Forschung und Lehre muss dieses Stammpersonal pro Studiengang mindestens drei Personen umfassen, wovon mindestens eine ganztätig beschäftigt sein muss und die Voraussetzungen zu erfüllen hat, die für die Berufung auf eine Professur erforderlich sind. Das heißt, dass diese Person eine entsprechend hohe wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation aufzuweisen hat. (§ 2 Abs. 1 Z 3 UniAkkG)

S 2/2 Basiskriterien

5. Personalauswahlverfahren

Das Personalauswahlverfahren für das gesamte wissenschaftliche Personal muss transparent, wettbewerbsorientiert und qualitätsgeleitet sein. (§ 2 Abs. 1 Z 3 u. 4 UniAkkG)

6. Studienplan

Studienpläne (detaillierte Curricula) und Prüfungsordnungen müssen materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards genügen. Die Zulassung zum Studium muss mindestens den österreichischen Regelungen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entsprechen. (§ 2 Abs. 1 Z 2)

7. Raum- und Sachausstattung

Unter Raum- und Sachausstattung wird eine Ausstattung mit adäquaten Studienmitteln nach internationalen Standards verstanden. (§ 2 Abs. 1 Z 4 UniAkkG)

8. Finanzierung

Die Sicherung der mittelfristigen Finanzierung der Institution muss mittels eines detaillierten Business-Plans nachgewiesen werden. (§ 2 Abs. 1 Z 3 und 4 UniAkkG).

9. Entwicklungsplan

Die Erfüllung der in Z 1 bis 8 formulierten Voraussetzungen ist von der Institution in einem auf drei Jahre angelegten Entwicklungsplan darzutun.